

Frank Heyde
geb. 13.06.1964
Rasmussenstraße 35
09405 Zschopau

Telefon: 03725/82190

Frank Heyde * Rasmussenstr. 35 * 09405 Zschopau

Verwaltungsgericht Chemnitz
Vorsitzende Richterin
Carola-Julia Keim
Zwickauer Straße 56
09112 Chemnitz

Zschopau, den 09.09.2018

**Verwaltungsstreitsache Große Kreisstadt Zschopau ./ Bürgerinitiative Freibad Zschopau
wg. Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß vom 28.11.2017
Az. 2 N 4/18
Ihr Schreiben vom 04.09.2018 – Auskunftsbegehren Kontoumsätze der BI Freibad Zschopau**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Ihr Anschreiben vom 04.09.2018 betr. Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschuß vom 28.11.2017 habe ich dankend erhalten.

Leider läßt Ihr Anschreiben nicht erkennen, auf welche gesetzliche Grundlage sich Ihr Auskunftsbegehren stützt. Sie schreiben davon, daß der „Anspruch des Treugebers gegen den Treuhänder“ der Pfändung unterliegt. Leider enthält Ihr Anschreiben keine Angaben, ob ein solcher Anspruch überhaupt besteht und wie sich dieser ggf. begründen läßt. Falls Sie den Verdacht haben, daß ich Spendengelder der BI Freibad Zschopau mißbräuchlich verwendet hätte, sollten Sie Beweise dafür vorlegen und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige wegen des Verdachts der Untreue gem. § 266 StGB erstatten.

Weiter beschreiben Sie Ihre Absicht, den „Kontoverlauf ... zu kontrollieren ...“. Auch hier ist nicht ersichtlich, nach welchen Maßstäben bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage Sie die Rechtmäßigkeit einzelner Kontoumsätze beurteilen wollen. Die BI Freibad Zschopau besitzt weder eine Satzung noch ein Statut, auf dessen Grundlage eine Prüfung möglich wäre. Auch ist mir keine gesetzliche Vorschrift bekannt, die regelt, wie Bürgerinitiativen die ihnen zur Verfügung gestellten Gelder verwenden müssen. Falls Sie sich entschließen sollten, Anzeige wegen des Verdachts der Untreue (siehe oben) zu erstatten, wird sich die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Prüfung der Kontoumsätze beschäftigen, um den Anfangsverdacht der Untreue entweder zu bestätigen oder auszuräumen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird sich herausstellen, ob ein pfändbarer Erstattungsanspruch des Treugebers gegen den Treuhänder besteht oder nicht.

Vielen Dank für die „Gelegenheit, die Vollstreckung durch Vorlage von lückenlosen Kontoauszügen, Verwendungsnachweisen, Quittungen etc. spätestens bis zum 15. September 2018 abzuwenden.“

Obwohl Sie keinen einzigen Beweis dafür vorgelegt haben, daß ich Spendengelder der BI Freibad Zschopau mißbräuchlich verwendet hätte, erwecken Sie mit Ihrer Formulierung den Anschein, als wäre es meine Pflicht, meine Unschuld in dieser Sache zu beweisen. Juristisch betrachtet handelt es sich hier offensichtlich um einen unzulässigen Versuch, die Beweislast umzukehren. Auch bleibt

unklar, mit welcher Begründung Sie die hier angedrohte Vollstreckung anordnen wollen, gegen wen und in welche Vermögenswerte Sie vollstrecken wollen.

Angesichts Ihrer juristischen Bildung und Erfahrung fällt es Ihnen sicher leicht, die oben angefragten gesetzlichen Grundlagen bzw. Details nachzureichen. Da ich den in Ihrem Schreiben genannten Termin (15.09.2018) unbedingt einhalten will, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung bis zum 14.09.2018.

Da die Angelegenheit „Freibad Zschopau“ von öffentlichem Interesse ist, dokumentieren wir den Fortschritt der Sache auf unserer Internetseite

www.freibad-zschopau.de/aktuelles

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heyde', on a light-colored background.

Frank Heyde